Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

4041 Linz • Peuerbachstraße 26



Geschäftszeichen: BHUUWA-2023-381556/7-NE

Bearbeiter/-in: Margarete Neundlinger Tel: 0732 731301-72411 Fax: 0732 731301-272399 E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 14.05.2024

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung Peuerbachstraße 26 4041 Linz

Wassergenossenschaft Wögersdorf-Burgleiten in der Marktgemeinde Oberneukirchen; Wasserversorgungsanlage; Errichtung eines Hochbehälters und Anpassung des Schutzgebietes; wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Wögersdorf-Burgleiten, vertreten durch Obfrau Karin Eckersberger, Stockhofstraße 33a, 4020 Linz, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der FHCE - Ziviltechniker GmbH, Wiener Straße 383, 4030 Linz, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Hochbehälters und die Anpassung des Schutzgebietes in der Ortschaft Wögersdorf, KG Waxenberg, Marktgemeinde Oberneukirchen, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt Oberneukirchen, Marktplatz 43, 4181 Oberneukirchen				
Datum:	Zeit:			
Dienstag, den 4. Juni 2024	um 8.30 Uhr			

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- ▶ wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- > wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Hochbehälter

Der Hochbehälter weist ein Speichervolumen von 10 m³ auf. Der Fertigbehälter, die vorgefertigten Rohre und Platten bestehen aus Polyethylen bzw. PE-HD Kunststoffen mit Doppelwandrohr. Es soll ein Speicherschacht mit Trockeneinstieg (Einstiegsschacht DN 800) errichtet werden, der durch eine Zwischenwand vom Wasserspeicher getrennt ist. Weiters ist der Speicher mit Standrohren mit Überlauf und einer Entsandungskammer ausgestattet.

Die Anschlüsse, Leitungen und Halterungen werden exakt nach Vorgaben positioniert und wasserdicht einlaminiert.

Festlegung Schutzgebiet

Das vorgeschlagene Gebiet ist in 2 Zonen, ein Fassungsschutzgebiet (Zone I) und ein engeres Schutzgebiet (Zone II) gegliedert. Auf die Schutzzone III wurde verzichtet, da es sich um eine Trinkwasserversorgungsanlage geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung handelt.

Die Schutzzone II ist zum Schutz des 60-Tage-Einzugsbereiches vor Eintrag von Keimen und Schadstoffen gedacht.

Für die Dimensionierung der Schutzzone II, der engeren Schutzzone, wurde entsprechend Literaturangaben von einer Strömungsgeschwindigkeit von 1,0 m pro Tag für oberflächennahes Grundwasser ausgegangen. Dies ergibt einen Radius von 60 m.

Die Umgrenzung der Schutzzone II wurde entsprechend den Grundstücksgrenzen und den örtlichen Gegebenheiten angepasst und ist im Plan 3 ersichtlich.

Die Schutzzone I zum Schutz des unmittelbaren Fassungsbereiches wird im Ausmaß von 5 m um die einzelnen Fassungsstränge festgesetzt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt "Errichtung eines Hochbehälters und Aktualisierung des Schutzgebietes" der FHCE-Ziviltechniker GmbH, Wiener Straße 383, 4030 Linz, vom November 2023					
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:				
 bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (TelNr.: 0732/731301/72411) 	Während der Kundenzeiten				
beim Marktgemeindeamt Oberneukirchen nach telefonischer Terminvereinbarung	Während der Kundenzeiten				

(Tel.-Nr.: 07212/7055)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) §§ 9, 11-13, 34, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Marktgemeinde Oberneukirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben,

übermittelt.

_				\sim .	. ^
-	reund	\cdots	na i	(iri	пιс
	ICUIL	IIIC	י סוו	OI (いって

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Neundlinger

Ergeht an:

Wassergenossenschaft Wögersdorf-Burgleiten, Obfrau Karin Eckersberger

Marktgemeinde Oberneukirchen

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Andreas Neubauer

Karin Coser

Margit Mayer

Thomas Bischoff-Neubauer

Wolfgang Pöchtrager

Thomas Radlmayer

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

FHCE Ziviltechniker GmbH

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft / OÖ Wasser

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr